

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat 303
Herrn Dr. Stephan Løb
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Nur per E-Mail:

LROP-Fortschreibung@ml.niedersachsen.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

31.01.2022

Zweite Offenlegung des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsverband Windkraftwerke dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im zweiten Beteiligungsverfahren zum niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm.

Bevor wir auf die Änderungen und Ergänzungen eingehen müssen wir feststellen, dass die von uns in der Stellungnahme zum ersten Entwurf des LROP vom vorgebrachten Anmerkungen und Änderungswünsche leider in den wesentlichen Punkte bei der Überarbeitung unberücksichtigt geblieben sind.

Die wesentlichen Anmerkungen in unserer Stellungnahme vom 18.03.2021 betreffen die folgenden Punkte:

- Flächen für Windenergie in ausreichendem Umfang als Ziel der Raumordnung ausweisen
- Ein verbindlicher und transparenter regionaler Verteilungsschlüssel sowie landkreisscharfe Flächenvorgaben sind erforderlich
- Planungs- und unverzügliche Anpassungspflicht auslösen, Verzögerungen vermeiden
- Repowering erleichtern und Restriktionen vermeiden
- Grundlagen für die sinnvolle Windenergie in Waldgebieten schaffen
- Höhenbegrenzungen wirksam ausschließen
- Neues Schutzgut „kulturelles Sachgut“ darf nicht zu einem Hemmnis für den Windenergieausbau werden.

Damit kommen wir zum Ergebnis, dass das zukünftige LROP das aus Sicht des Klimaschutzes erforderliche Ziel- und Ambitionsniveau nicht erfüllt. Die Differenz und Ambitionsücke wird hinsichtlich des Ausbauvolumens und der zeitlichen Umsetzung der Windenergienutzung noch stärker werden, wenn das niedersächsische Klimaschutzgesetz zukünftig verschärft werden (muss).

Dies gilt im Besonderen angesichts der langen zeitlichen Wirkungskdauer des LROP zu Beginn dieses für die Begrenzung der Erderwärmung und dadurch der Bewahrung der Menschheit vor unabsehbaren und unbeherrschbaren Folgen des Klimawandels so entscheidenden Jahrzehnts. Die anstehende Änderung des LROP ist im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten des Landes Niedersachsen die womöglich letzte Chance, um dem hierfür notwendigen starken Ausbau der Erneuerbaren Energien rechtzeitig den entscheidenden Impuls zu geben. Diese Chance wird leider mit dem vorliegenden Entwurf verpasst.

Die unsererseits bereits im März 2021 vorgetragenen Kritikpunkte halten wir daher in vollem Umfang aufrecht und bitten dringend um Berücksichtigung und weitere Überarbeitung des LROP-Entwurfs.

Zu den Änderungen im zweiten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 3.1.5 kulturelles Sachgut

Der zweite Entwurf des LROP trägt der zwischenzeitlich erfolgten Definition im geltenden niedersächsischen Windenergieerlass unter 1.2: „Windenergieanlagen sind in Niedersachsen seit mehr als 25 Jahren regelmäßiger Bestandteil der Kulturlandschaft“ nicht Rechnung. Windenergieanlagen dürfen nicht als Fremdkörper in Kulturlandschaften betrachtet werden.

Die Festlegung von kulturellen Schutzgütern auf Ebene des LROP ist daher nach wie vor nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere, als die Formulierungen in den Begründungen einzelner Gebiete (z.B. HK55 (geändert), HK56, HK57 (geändert)) eher typische und „normale“ Kulturlandschaften beschreiben als dass es um einzigartige und besonders schützenswerte Kulturlandschaften geht. HK55 wird u.a. mit den Worten beschrieben: „HK55 Rühler Schweiz: kleinräumig strukturiertes, historisches Obstbaugelände in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen“. HK56: „(...) typisches Hügelland mit meist als Acker genutzten Talräumen zwischen bewaldeten Höhenzügen (...)“. HK57: „Grünlandflächen mit Wölbäckern, historischer Parzellierung vor mit Laubwald bewachsenem Höhenzug“. Weder ist für uns die Einzigartigkeit noch der Grad der Schutzwürdigkeit nachvollziehbar, noch der Grund für einen Ausschluss der Windenergienutzung. Kulturlandschaften sind in Deutschland seit vielen Jahrhunderten durch menschliche Aktivitäten geprägt, waren und sind dabei stets Veränderungsprozessen ausgesetzt. Eine zukunftsgerichtete Gesellschaft darf mindestens in „typischen“, also eher „normalen“ Kulturlandschaften eine so wichtige Maßnahme wie die Windenergienutzung nicht großflächig ausschließen, zumal die Windenergienutzung jeweils eine temporäre Nutzung ohne dauerhafte Veränderungen der Landschaft darstellt.

An einzelnen Standorten, z.B. HK16 Moorriem wurde der Flächenzuschnitt geändert. Im konkreten Beispiel wurde vermutlich das Gebiet eines bestehenden Windparks aus dem Zuschnitt von HK16 entfernt. Derartige Fehler können auch in anderen Gebieten vorliegen. Das LROP hat sich offenkundig nicht mit der bestehenden Planung auf regionaler Ebene auseinandergesetzt. Das sehen wir als Verletzung des Gegenstromprinzips in der räumlichen Planung an. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Argumentation in der Stellungnahme vom 18.03.2021: „Mit der kartografischen Festlegung in Karte 4b werden nachgelagerten Planungsebenen abschließend definierte Prüfgegenstände für die Abwägung vorgegeben. Es wird dann zukünftig nicht mehr darum gehen, ob ein in seiner räumlichen Abgrenzung durch das LROP bestimmtes HK tatsächlich fachlich fundiert und gerechtfertigt ist, sondern nur noch ob sich andere Belange gegenüber dem vermeintlichen Schutzziel durchsetzen.“

→ Der WWV fordert: Die kartografischen Bestimmungen der Abgrenzungen Historischer Kulturlandschaften sollten auf Ebene des LROP entfallen. Die Festlegung und Ausweisung sollte der Planungs- und Beurteilungshoheit der Kommunen und Träger der Regionalplanung vorbehalten bleiben. Die hier unberücksichtigte Planungshoheit der Kommunen bzw. der Träger der Regionalplanung ist ein Gut, das vom Normgeber, wenn es

um die Ablehnung landkreisscharfer Zielvorgaben für die Windenergie geht, immer besonders hochgehalten wird.

Zu 3.2.1 Ziffer 04 – Festlegung von Vorranggebieten Wald

Die formalen Gründe für die Umstrukturierung der Regelungen der Windenergie im Wald können wir nachvollziehen.

Die Festlegung von Vorranggebieten Wald auf Ebene des LROP mit der Pflicht, diese in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen, halten wir für verzichtbar und unangemessen, weil die lokalen und regionalen Besonderheiten auf dieser Ebene nicht immer bekannt sind und somit keine Berücksichtigung finden. Mit Festlegung im LROP entfällt auch die Möglichkeit der Abwägung mit anderen räumlichen Interessen auf regionaler oder kommunaler Ebene, wie es z.B. auch die Nutzung der Windenergie sein kann. Gerade in den großräumig als Vorranggebiete Wald festgelegten Gebieten im südlichen Niedersachsen ist es für die Planungsträger angesichts der großräumigen Ausschlüsse der Windenergie verbunden mit anderen Hindernissen für die Windenergienutzung wie z.B. Hubschraubertiefflugtrassen in den wenigen theoretisch möglichen Offenlandgebieten nahezu unmöglich, der Windenergie – wie gemäß BauGB erforderlich – substanziell Raum zu verschaffen. Hier muss mehr Freiraum für die Abwägung der Interessen auf kommunaler und regionaler Ebene möglich sein.

→ Der WWV fordert, im LROP auf die Ausweisung von Vorranggebieten Wald zu verzichten und die Ausweisung von Vorranggebieten Wald auf die Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme zu verlegen. Die Träger der Regionalplanung sollten den Auftrag erhalten, historisch alte Waldstandorte im Abwägungsprozess der Regionalen Raumordnungsprogramme angemessen zu berücksichtigen. Dies kann durch eine Ausnahmeregelung oder durch eine Ausweisung von Vorbehalts-statt Vorranggebieten erfolgen

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs wurden von Vertretern des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums die folgende Aussage getroffen:

„Auch in den Landkreisen in Südniedersachsen, in denen es noch einen hohen Anteil historisch alter Waldbestände gibt, finden sich ausreichend Waldflächen im Umfang von mehreren tausend ha, die für eine windenergetische Nutzung zur Verfügung gestellt werden können“.

Diese Aussage hält einer Überprüfung mit GIS-Instrumenten nicht uneingeschränkt stand. Größere Waldgebiete sind – sofern sie nicht als Vorranggebiete Wald festgelegt werden sollen – regelmäßig als Vorranggebiete Natura 2000, Biotopverbund, Nationalpark, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete ausgewiesen und damit gleichermaßen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Auch schränken Siedlungspuffer, Platzrunden von Flugplätzen, Hubschraubertiefflugkorridore, Vorranggebiete für Natur und Landschaft, historischen Kulturlandschaften und andere Festsetzungen die Nutzung ein.

Die GIS-Analyse von Mitgliedsunternehmen ergibt, dass sich durch den Ausschluss der großräumigen Vorranggebiete Wald zahlreiche zersplitterte Klein(st)flächen ergeben, die zudem teilweise einen hohen bzw. sehr hohen Landschaftsbildwert besitzen und deren Eignung für die Nutzung der Windenergie zweifelhaft ist. Häufig handelt es sich um schmale Waldbänder außerhalb oder innerhalb größerer Waldgebiete sowie um Waldinseln im Offenland.

→ Der WWV fordert einen nachvollziehbaren Beleg der Flächen, auf denen zukünftig die Windenergienutzung zulässig bzw. zumindest nicht durch Festlegungen von Vorranggebieten Wald in Ergänzung zu weiteren im LROP genannten Ausschlussgründen unzulässig ist.

Generell halten wir die Festlegung von Vorranggebieten Wald einzig und allein aus dem Grund der Kontinuität des Waldstandortes, belegt nur durch Analyse historischer Karten, für unzureichend begründet. Zu berücksichtigen wären auch die Art der historischen Bewirtschaftungsformen, die Baumarten und die Bodenstruktur und –güte. Vor einer Festlegung von Vorranggebieten Wald müssten mindestens die Schutzzwecke klar benannt und begründet werden. Außerdem müsste eine Abwägung mit anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zielen wie dem Ausbau der Windenergie erfolgen.

Angesichts des flächenmäßigen Umfangs der Vorranggebiete Wald halten wir es für unverhältnismäßig, in sämtlichen historischen Waldgebieten das Ziel der Windenergienutzung vollständig auszuschließen. Nach Ansicht des WWV ist es bei der Ausweisung von Vorranggebieten Wald und der Festlegung der daraus entstehenden Folgen für die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen sinnvoll, den aktuellen Zustand des Waldes zu berücksichtigen.

→ Der WWV fordert eine Festlegung im LROP, nach der in aktuell nicht mit Wald bestandenen Flächen (Kalamitätsflächen, Windbruch) die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht wird – auch um den durch Klimawandel notwendigen Waldumbau zu fördern (Win-Win-Situation). Dies kann durch eine „Ausnahmeregelung“ analog zu den Ausnahmen für Netztrassen oder durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Wald umgesetzt werden.

In der Begründung zu 3.2.1 Ziffer 04 Satz 2 wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit eröffnet, ergänzende und auf Grundlage zusätzlicher Parameter ermittelte Vorranggebiete Wald in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auszuweisen. Diese Möglichkeit erscheint uns angesichts der flächendeckenden Festlegung von historischen Waldgebieten als Vorranggebiete Wald unverhältnismäßig und sollte gestrichen werden. Diese Möglichkeit würde den Planungsträgern auf regionaler und kommunaler Ebene die Möglichkeit der Verhinderungsplanung eröffnen.

Sofern unserer Forderung nach einer Verlagerung der Festlegung von Vorranggebieten Wald auf die Ebene der Regionalplanung – und nur dann - halten wir die Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten Wald aus anderen Gründen als nur der historisch kontinuierlichen Waldnutzung für sinnvoll. Dadurch könnte die Windenergienutzung in weniger wertvollen historischen Waldgebieten möglich werden und in tatsächlich sehr wertvollen Waldgebieten ausgeschlossen werden.

Zu 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu 01 Satz 4: Bitte um Klarstellung, dass nur auf den Ausbau von grünem Wasserstoff hingewirkt werden soll.

Zu Ziffer 01 Sätze 5 und 6

Das Flächenziel für den Zeitraum ab 2030 wird in der Begründung unseres Erachtens fehlerhaft interpretiert:

"Für Planungen, die ab 2030 ins Verfahren gehen bzw. die sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Verfahren befinden, ist Satz 6 zu berücksichtigen. Dabei hängt es von der konkreten Planungssituation ab, ob sich der zu berücksichtigende Grundsatz im Rahmen der Abwägung gegen andere Belange durchsetzt. Ein Anhaltspunkt ist der vorhandene Planungsstand. Die 2,1 Prozent tragen der angestrebten Flächensicherung Rechnung."

Vielmehr muss es heißen, dass Planungen, deren Wirkungszeitraum sich über das Jahr 2030 hin erstreckt, bereits das Flächenziel von 2,1 Prozent der Landesfläche zu berücksichtigen haben. So ist auch die Regelung im Windenergieerlass 2021 zu verstehen, wie Umweltminister Olaf Lies in einer Pressemitteilung verlautbaren ließ:

„Wir erhöhen die Ausbauziele, ziehen sie zeitlich vor und vergrößern die Flächenkulisse, auf der Windkraft möglich wird. Mit dem Erlass soll in Niedersachsen bis 2030 eine Windkraftleistung von 20 GW installiert sein. Hierfür brauchen wir 1,4 Prozent der Landesfläche. Insgesamt schaffen wir die Voraussetzungen, dass ab dem Jahr 2030 Landesflächen in der Größenordnung von 2,1 Prozent für Windenergie bereitgestellt werden, **was Planungen jetzt schon vorausschauend berücksichtigen müssen.**“¹

Aufgrund ihres Wirkungszeitraums von mindestens 10 Jahren gilt dies unseres Erachtens für alle aktuell in Aufstellung befindlichen Raumordnungsprogramme sowie für diejenigen, die in der kommenden Zeit aufgestellt oder geändert werden.

→ Der WWV fordert die Berücksichtigung des Flächenziels von 2,1 Prozent der Landesfläche bei allen Planungen, deren Wirkungszeitraum sich über das Jahr 2030 hinaus erstreckt.

Zu Ziffer 02, Satz 8: Windenergie in LSG

Der WWV nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass zukünftig die Inanspruchnahme von Landschaftsgebieten in Waldgebieten für die Windenergienutzung geprüft werden kann. Die Einschränkung „nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG“ bedeutet jedoch, dass die Überprüfung nur dann zu einem positiven Ergebnis kommen kann, wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung der Windenergienutzung nicht entgegensteht, was i. d. R. aber nicht der Fall ist.

→ Der WWV fordert, die Nutzung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie in Wäldern, aber auch generell zu ermöglichen, indem klargestellt wird, dass zugunsten der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich zulässig ist und keine (Teil-)Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt werden muss.

Darüber hinaus sind die Regionalen Raumordnungsbehörden aufzufordern, Zonierungen vor allem der großräumigen Landschaftsschutzgebiete durchzuführen mit dem Ziel, für die Windenergienutzung empfindliche und weniger empfindliche Teilgebiete festzulegen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils zu beachten, in dem das OVG Lüneburg die Schutzverordnung des LSG HOL 016 „Sollingvorland-Wesertal“ für unwirksam erklärt hat – und zwar wegen des darin festgeschriebenen pauschalen Bauverbots in dem mit 25.000 ha sehr großen LSG2.

Zu Ziffer 04 Offshore Windenergie:

Zu Satz 4:

Satz 4 ist in mehrerer Hinsicht zu unbestimmt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, welche „Windparkplanung“ gemeint ist – die Planung für Offshore oder die für Wind Onshore? Ebenso ist unklar, welches „Vorranggebiet Natura 2000“ gemeint ist – das in der Karte (Anlage 7 zum Entwurf) eingezeichnete Gebiet (im Wesentlichen also das niedersächsische Küstenmeer) oder diejenigen Natura 2000 Gebiete, die in der AWZ Nordsee liegen (Borkum

¹ [Wichtiger Schub für Windenergieausbau und Energiewende in Niedersachsen | Nds. Staatskanzlei](#)

² <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=MWRE190000630&st=null&showdoccase=1>

Riffgrund, Doggerbank und Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht). Ferner ist der Begriff „außerhalb“ zu weit und letztlich uferlos. Was soll es und auf welchen Flächen in der AWZ der Nordsee konkret zu beachten geben? Zudem ist mit den unklaren Bestimmungen keine klare Abgrenzung zu der in der AZW Nordsee primär geltenden Bundes Raumordnungsplanung im ROP 2021 möglich.

→ **Der WWV bittet um Klarstellung hinsichtlich dieser Fragestellungen.**

Zu Satz 5:

→ **Der WWV regt an, diesen Satz aus den folgenden Gründen zu streichen:**

Die Festlegung schafft eine wesentliche Ungleichbehandlung zu anderen Großprojekten. Kraftwerksanlagen, aber auch große Bauwerke allgemein, haben immer gewisse Auswirkungen auf den „freien Blick“ in die Landschaft. Für diese ist dies kein Thema in der LROP; warum also gerade für die Offshore-Windenergie auf See?

Geht es um die „Windparkplanung“ an Land oder um diejenige der Offshore-Windenergie auf See (welche dann aber bereits der Bundes ROP 2021 unterliegt)?

Ob die Offshore-Windenergie Auswirkungen auf den Küstentourismus hat, wird individuell von den Touristen beurteilt. Kausale, nachteilige Auswirkungen auf den Tourismus sind unseres Wissens nicht belegt.

Die „Sichtbarkeit“ der Windenergieanlagen auf See von der Küste aus spielte in der Vergangenheit bei den Einzelplanfeststellungen von küstennahen Offshore-Windparkvorhaben als möglicher öffentlicher Belang eine Rolle und war dort im Prüfverfahren verortet. Die Bundes ROP 2021 sieht aus gutem Grunde keine Höhenbegrenzung der Anlagen mehr vor: Die vorherige Regelung (vgl. zuvor AWZ Nordsee-ROV vom 21. September 2009, Ziffer 3.5.1, Nr. 8) ist nicht übernommen worden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-